

CLEARINGSTELLE EEG

Neue Voten zum KWK- und Technologiebonus sowie zur Umstellung eines BHKW auf Biomethan

Endlich geklärt: Fragen zum KWK-Bonus, insbesondere zum Verhältnis von Generalklausel und Positivliste in Anlage 3 EEG 2009 und zu den Grenzwerten in Anlage 3 Nr. III EEG 2009 (Positivliste) sowie zum Technologiebonus und zur Inbetriebnahme bei Umstellung eines BHKW auf Biomethan unter dem EEG 2009.

Von Dr. Beatrice Brunner und Elena Richter

Die Clearingstelle EEG hat in einer Entscheidung mehrere Fragen zum KWK-Bonus und in zwei Entscheidungen Fragen zum Technologiebonus des EEG 2009/2004 und zur Inbetriebnahme nach Umstellung eines Bestands-BHKW auf den Einsatz von Biomethan unter dem EEG 2009 sowie zum Technologiebonus des EEG 2009 für Bestandsanlagen bei Nachrüstung der entsprechenden Technologie beziehungsweise des entsprechenden Verfahrens (hier der Nachrotte) unter dem EEG 2009 beantwortet.

In ihrem Votum 2013/8 (abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/8) hat die Clearingstelle EEG geklärt, dass für den Erhalt des KWK-Bonus die Positivliste in Anlage 3 Nr. III EEG 2009 die Anwendbarkeit der Generalklausel in Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 nicht ausschließt, so dass Anlagenbetreiberinnen beziehungsweise -betreiber auch dann einen Anspruch auf den KWK-Bonus geltend machen können, wenn sie einen der in der Positivliste genannten Grenzwerte – im konkreten Fall den Grenzwert in Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009 „unter 25 Prozent Wärmeverluste“ – überschreiten und die weiteren Voraussetzungen von Anlage 3 Nr. I.1 EEG 2009 sowie der Generalklausel in Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 erfüllen.

Ein Anspruch auf den KWK-Bonus besteht nach dem EEG 2009, wenn der Strom in KWK (Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) erzeugt wurde, die Negativliste (Anlage 3 Nr. IV EEG 2009) nicht erfüllt ist und eine Wärmenutzung im Sinne von Anlage 3 Nr. I.2 in Verbindung mit Nr. III oder Nr. I.3 EEG 2009 vorliegt. Als

Wärmenutzungen im Sinne der Positivliste gelten nur solche, die die darin enthaltenen Grenzwerte einhalten. Die in der Positivliste geregelten Obergrenzen und Grenzwerte sind Ausschlussgrenzen. Werden diese Grenzwerte nicht eingehalten, so scheidet ein Anspruch auf den KWK-Bonus jedenfalls nach der Positivliste aus.

Die Voraussetzungen der Positivliste für einen Anspruch auf den KWK-Bonus aus Anlage 3 Nr. I.1 in Verbindung mit Nr. I.2 und III.2 EEG 2009 (Positivliste) waren nicht erfüllt, weil im streitgegenständlichen Fall die „Verluste durch Wärmeverteilung und -übergabe“ nicht „unter 25 Prozent des Nutzwärmebedarfs der Wärmekundinnen oder -kunden“ lagen. Daher hatte die Anspruchstellerin auch keinen anteiligen Anspruch auf den KWK-Bonus nach Anlage 3 Nr. I.2 in Verbindung mit Nr. III.2 EEG 2009 für den Teil der ausgekoppelten Wärmemenge, die unterhalb von 25 Prozent Wärmeverlusten liegen. Eine anteilige Vergütung nach der Positivliste ist ausgeschlossen.

Bei Wärmenutzungen, die weder in der Positivliste noch in der Negativliste aufgezählt sind, und bei solchen nach Nr. III.1 bis 3, Nr. III.5 und Nr. III.7 EEG 2009, bei denen die Grenzwerte nicht eingehalten wurden, ist ein Rückgriff auf die Generalklausel möglich. Im streitgegenständlichen Fall erfüllte die Einspeisung in ein Wärmenetz den Begriff der „Wärmenutzung“ in Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009. Sie bezieht sich in diesem Zusammenhang nicht auf die Wärmemenge, die durch die Endkunden genutzt wird. Zudem ersetzt die Wärmenutzung gemäß Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 nachweislich fossile Energieträger in einem mit dem Umfang

der fossilen Wärmenutzung „vergleichbaren Energieäquivalent“.

Auf welche Wärmemengen für diesen Vergleich abzustellen ist, hängt von den jeweiligen Wärmenutzungen ab. Im konkreten Fall war die (regenerative) Wärmenutzung in Form der Einspeisung in ein Wärmenetz mit der ersetzten fossilen Wärmenutzung in Form des zuvor fossil bedienten Wärmebedarfs der Kundinnen und Kunden gegenüberzustellen (im Unterschied zur Positivliste, die die ins Netz eingespeiste Wärme der abzüglich der Wärmeverluste im Netz ausgespeisten Wärme gegenüberstellt). Dass die Mehrkostenklausel aus Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 erfüllt ist, war zwischen den Parteien unstrittig und daher nicht Gegenstand des Votums.

Im Votum 2013/83 (abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/83) hat die Clearingstelle EEG festgestellt, dass BHKW, die seit dem Jahr 2002/2003 mit Erdgas betrieben und unter Geltung des EEG 2009 erstmals auf den Einsatz von Biomethan umgestellt wurden, gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2009 im Jahr 2002/2003 „in Betrieb genommen“ wurden. Für diese Anlagen gilt daher nach den Übergangsbestimmungen des EEG 2009 und EEG 2004 die Grundvergütung des EEG 2000, jedoch weder der Technologiebonus des EEG 2009 (Anlage 1 EEG 2009) noch des EEG 2004 (§ 8 Abs. 4 EEG 2004). Da es zudem im EEG 2000 keinen Technologiebonus gab, besteht für den Strom, der seit der Umstellung auf Biomethan erzeugt wird, kein Anspruch auf eine erhöhte Vergütung mit dem Technologiebonus für den Einsatz von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas. Im Votum 2013/87 (abrufbar unter [http://](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/87)

www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/87) hat die Clearingstelle EEG geklärt, dass der Technologiebonus des EEG 2009 für Neuanlagen nicht entsprechend („analog“) auch für Bestandsanlagen gilt. Für den Strom, der in einer Biogasanlage erzeugt wird, die vor Geltung des EEG 2009 in Betrieb genommen wurde, besteht daher auch dann kein Anspruch auf den Technologiebonus des EEG

2009 für die Vergärung von Bioabfällen bei Nachrotte der festen Gärückstände (Anlage 1 Nr. II.1.i EEG 2009), wenn die Einrichtung zur Nachrotte erst nach Inkrafttreten des EEG 2009 hinzugebaut wurde. ◀

Autorinnen

Dr. Beatrice Brunner

Mitglied der Clearingstelle EEG

Elena Richter

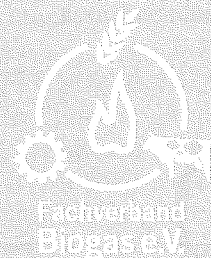
Mitglied der Clearingstelle EEG

Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin

Tel. 030/20 61 416-0

E-Mail: post@clearingstelle-eeg.de

Der Fachverband Biogas e.V. ist mit mehr als 4.800 Mitgliedern Europas größte Interessenvertretung der Biogas-Branche. Er vertritt bundesweit Hersteller, Anlagenbauer und landwirtschaftliche sowie industrielle Biogasanlagenbetreiber. Für das neu geplante Referat „Qualifizierung und Sicherheit“ suchen wir ab sofort eine/n



Referatsleiter/in

Ihre Aufgaben

Als Leiter/in des Referates „Qualifizierung und Sicherheit“ bearbeiten Sie eigenverantwortlich aktuelle sicherheitstechnische Fragestellungen, fertigen Stellungnahmen bzw. Informationsmaterialien zu relevanten Fachthemen an und wirken an der Schaffung von technischen Regelwerken im Bereich Biogas mit. Mit Ihren nachweislichen Fachkenntnissen in den Be-

reichen Technik bzw. Sicherheit von Biogasanlagen vertreten Sie die Mitgliederinteressen sowohl in internen als auch in externen Gremien. Den Themenschwerpunkt „Qualifizierungsmaßnahmen in der Biogasbranche“ bearbeiten Sie sowohl konzeptionell als auch praktisch mit der Durchführung von Sicherheitsschulungen und entsprechender Fachvorträge.

Ihr Profil

Sie haben einen (Fach-) bzw. Hochschulabschluss in den Bereichen Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Agrarwissenschaften, Umwelttechnik oder in einem vergleichbaren Studiengang, verfügen über mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und nachweisbare Detailkenntnisse der Biogastechnik. Ebenso besitzen Sie fundierte Kompetenzen im Bereich der gesetzlichen sicherheitstechnischen Anforderungen von Biogasanlagen. Sie verfügen über sehr gute Eng-

lischkenntnisse in Wort und Schrift und sind in der Lage, sich schnell in neue Sachverhalte einzuarbeiten. Mit Ihren hervorragenden kommunikativen Fähigkeiten bereitet es Ihnen keine Probleme, die Interessen unserer Mitglieder innerhalb des Verbandes zu bündeln und diese außerhalb des Verbandes auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten. Der sichere Umgang mit den MS-Office-Programmen, Teamgeist und eigenverantwortliches Arbeiten sind für Sie selbstverständlich.

Wir bieten Ihnen ...

eine sehr abwechslungsreiche Aufgabe in einer dynamischen Branche. Die Stelle mit Dienstsitz in Freising ist zunächst auf zwei Jahre befristet, wird aber mit der Perspektive, danach in eine unbefristete Stelle umgewandelt zu werden, vergeben.

Der Fachverband Biogas e.V. ist zertifiziert nach dem Audit „berufundfamilie“ und bietet damit familienfreundliche Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (bevorzugt in digitaler Form) mit Angaben zum frühestmöglichen Arbeitsbeginn sowie zu Ihren Gehaltsvorstellungen bis zum 21.07.2014 an:

Fachverband Biogas e.V.

z.H. Herrn Manuel Maciejczyk

Angerbrunnenstr. 12 · 85356 Freising

E-Mail: personal@biogas.org

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

